

## **Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen**

Aufgaben zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2023

---

**Themen** **Direkte Steuern und Verrechnungssteuer**

**Prüfungszeit** 60 Minuten (60 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist. Er umfasst nebst dem Deckblatt 9 Seiten.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Aufgabe 1: Grundlagen des schweizerischen Steuersystems / Verfahrensrecht (20 P.)

### Aufgabe a)

Beurteilen Sie die nachfolgenden Aussagen auf Ihre Richtigkeit (Richtig oder Falsch).

| Aussage   | Richtig | Falsch |
|---|---------|--------|
| 1. Die bezahlten Gebühren für die Änderung eines Grundbucheintrages gelten als Kausalabgaben  | X       |        |
| 2. Wer Einkommenssteuern bezahlt hat einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende konkrete Gegenleistung vom Gemeinwesen   |         | X      |
| 3. Steuerbussen (Geldstrafe) gelten auch als Kausalabgabe   |         | X      |
| 4. Unter der Grenzsteuerbelastung versteht man, dass der Gesetzgeber einen maximalen Besteuerungsprozentsatz in ihren kantonalen Gesetzen berücksichtigen muss  |         | X      |
| 5. Als Doppelbesteuerungsverbot bezeichnet man, dass die Besteuerung eines Steuerpflichtigen durch zwei oder mehrere Kantone mit einer gleichen oder gleichartigen Steuer in der gleichen Zeit und für das gleiche Steuerobjekt nicht besteuert werden darf | X       |        |
| 6. Der Bund erhebt eine Erbschaftssteuer im Todesfall ausser bei den Erben handelt es sich um den Ehegatten oder deren Kindern  |         | X      |
| 7. Das StHG ist ein Rahmengesetz und legt die einheitlichen Grundsätze fest, nach den die kantonalen Gesetzgebungen auszugestalten sind   | X       |        |
| 8. Das StHG gilt jedoch nicht für die Gemeinden   |         | X      |
| 9. Nicht geregelt im StHG und somit von der Harmonisierung auf kantonaler Ebene ausgenommen bleiben die Bestimmungen der Steuertarife, der Steuersätze und der Steuerfreibeträge  | X       |        |
| 10. Der Spielwarenverkäufer hat auf sämtlichen Verkäufen die MWST an die ESTV abzuliefern ist und ist somit der Träger der Steuer (Steuerträger)  |         | X      |

### Aufgabe b)

Nennen Sie die **genauen** gesetzlichen Bestimmungen im DBG und/oder StHG (Artikel, Ziffer und Buchstabe). Liegt in einem Gesetz keine Regelung vor, ist dies mit «k.R.» (Keine Regelung) zu benennen.

- 1) Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bzw. im jeweiligen Kanton haben

|                |               |                 |               |
|----------------|---------------|-----------------|---------------|
| Grundlage DBG: | Art. 3 Abs. 1 | Grundlage StHG: | Art. 3 Abs. 1 |
|----------------|---------------|-----------------|---------------|

- 2) Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen bei natürlichen Personen sind steuerfrei

|                |                |                 |                      |
|----------------|----------------|-----------------|----------------------|
| Grundlage DBG: | Art. 16 Abs. 3 | Grundlage StHG: | Art. 7 Abs. 4 Bst. b |
|----------------|----------------|-----------------|----------------------|

- 3) Natürliche Personen: Steuerfrei sind einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 038 300 Franken bzw. 1. Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind

|                |                               |                 |                                     |
|----------------|-------------------------------|-----------------|-------------------------------------|
| Grundlage DBG: | Art. 24 Bst. I <sup>bis</sup> | Grundlage StHG: | Art. 7 Abs. 4 Bst. I <sup>bis</sup> |
|----------------|-------------------------------|-----------------|-------------------------------------|

- 4) Bei natürlichen Personen gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode

|                |                |                 |                |
|----------------|----------------|-----------------|----------------|
| Grundlage DBG: | Art. 40 Abs. 1 | Grundlage StHG: | Art. 15 Abs. 1 |
|----------------|----------------|-----------------|----------------|

- 5) Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode

|                |                 |                 |                |
|----------------|-----------------|-----------------|----------------|
| Grundlage DBG: | Art. 120 Abs. 1 | Grundlage StHG: | Art. 47 Abs. 1 |
|----------------|-----------------|-----------------|----------------|

- 6) Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten abzurechnen (Vereinfachtes Abrechnungsverfahren)

|                |          |                 |                 |
|----------------|----------|-----------------|-----------------|
| Grundlage DBG: | Art. 37a | Grundlage StHG: | Art. 11 Ziff. 4 |
|----------------|----------|-----------------|-----------------|

- 7) Das steuerbare Vermögen bei natürlichen Personen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht

|                |      |                 |                |
|----------------|------|-----------------|----------------|
| Grundlage DBG: | k.R. | Grundlage StHG: | Art. 17 Abs. 1 |
|----------------|------|-----------------|----------------|

- 8) Bei juristischen Personen ist der Gegenstand der Gewinnsteuer der Reingewinn bzw. der gesamte Reingewinn unterliegt der Gewinnsteuer.

|                |         |                 |                |
|----------------|---------|-----------------|----------------|
| Grundlage DBG: | Art. 57 | Grundlage StHG: | Art. 24 Abs. 1 |
|----------------|---------|-----------------|----------------|

- 9) Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

|                |      |                 |          |
|----------------|------|-----------------|----------|
| Grundlage DBG: | k.R. | Grundlage StHG: | Art. 29a |
|----------------|------|-----------------|----------|

- 10) Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

|                |                 |                 |                |
|----------------|-----------------|-----------------|----------------|
| Grundlage DBG: | Art. 130 Abs. 2 | Grundlage StHG: | Art. 46 Abs. 3 |
|----------------|-----------------|-----------------|----------------|

## Aufgabe 2: Einkommenssteuer natürlicher Personen (20 P.)

Max (65jährig) und Milla Muster (60jährig) sind seit 1985 verheiratet und wohnen in Uetendorf (Kt. Bern). Da ihr eigener Kinderwunsch nie geklappt hat, haben sie vor 7 Jahren zwei Kinder adoptiert (fünf- und fünfzehnjährig). Sie wohnen in einer Eigentumswohnung (Baujahr 1999). Max Muster wurde im Jahr 2022 pensioniert und bezieht neu eine AHV- und eine BVG-Rente. Milla Muster arbeitet noch Teilzeit (40%, nur morgens (Mo bis Do), der Arbeitsort befindet sich 5 Minuten vom Wohnort entfernt) im Verkauf. Zusätzlich erzielen die beiden Mietzinseinnahmen durch die Vermietung eines kleinen Einfamilienhauses (Baujahr 2016) an Dritte.

Bestimmen Sie für jede Position die korrekten steuerrelevanten Beträge und berechnen Sie das steuerbare Einkommen für die Bundessteuer (DBG). Es sind nur die erwähnten Einkünfte/Abzüge zu berücksichtigen. Die vorzunehmenden Abzüge sind zum gesetzlich höchstmöglichen Betrag vorzunehmen. Es sind die Ansätze gemäss DBG (Stand 01.01.2023) anzuwenden.

Unterliegt das Einkommen einer Sonderbesteuerung oder ist das Einkommen steuerfrei, sind diese nicht mit in die Berechnung einzubeziehen und mittels Kreuzes <sup>(1)</sup> zu markieren.

| Pos. | Beschreibung   | Steuerrelevanter Betrag CHF | 1   |
|------|--|-----------------------------|---|
| 1    | Max Muster, Lohn aus USE (1.1.-30.6.)<br>Bruttolohn CHF 65'000, Nettolohn CHF 60'000 / Jahr  | 60'000                      | <input type="checkbox"/>  |
| 2    | Max Muster, AHV-Rente (1.7.-31.12.)<br>CHF 12'000<br>Kinderrente<br>CHF 1'200 / pro Kind   | 12'000<br>2'400             | <input type="checkbox"/>  |
| 3    | Max Muster, BVG-Rente (1.7-31.12.)<br>CHF 28'000<br>Kinderrente (1.7 – 31.12.)<br>CHF 6'200 / pro Kind   | 28'000<br>12'400            | <input type="checkbox"/>  |
| 4    | Max Muster, Kapitalbezug aus 2. Säule bei Pensionierung.<br>Ausbezahlter Betrag: CHF 250'000   |                             | <input checked="" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 5    | Max Muster, Kapitalleistung der 3. Säule zum Zeitpunkt der Pensionierung.<br>CHF 45'000  |                             | <input checked="" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 6    | Max Muster, Kapitalleistung aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung. Diese wurde vor 6 Jahren mittels einer Einmalprämie von CHF 200'000 errichtet, Ausbezahlt im Erlebensfall, CHF 235'000 |                             | <input checked="" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 7    | Milla Muster, Lohn aus USE (1.1.-31.12.)<br>Bruttolohn CHF 32'000, Nettolohn CHF 28'000  | 28'000                      | <input type="checkbox"/>  |

|    |   |   |                               |
|----|---|---|-------------------------------|
| 8  | Gewinn aus dem Verkauf eines Aktienpaketes (5% Beteiligung) CHF 148'000   |   | X<br><input type="checkbox"/> |
| 9  | Max Muster, Berufskosten (1.1.-30.6.) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Effektive Kosten öffentliche Verkehrsmittel CHF 3'800</li> <li>• Auswärtige Verpflegung (halber Abzug möglich); maximal möglicher Abzug</li> <li>• Übr. Berufskosten; maximal möglicher Abzug</li> </ul>   | -3'200<br>-800<br>-1'800  | <input type="checkbox"/>      |
| 10 | Milla Muster, Berufskosten (1.1.-31.12.) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten öffentliche Verkehrsmittel CHF 1'800</li> <li>• Auswärtige Verpflegung; maximal möglicher Abzug</li> <li>• Übr. Berufskosten; maximal möglicher Abzug</li> </ul>   | -1'800<br>k.A.<br>-2000   | <input type="checkbox"/>      |
| 11 | Selbstbewohnte Eigentumswohnung<br>Eigenmietwert CHF 21'500<br>Werterhaltende Investitionen: CHF 1'950<br>Weitere abziehbare Kosten: CHF 1'050<br>Wertvermehrnde Investitionen: CHF 12'000<br><br>Vermietetes Einfamilienhaus<br>Netto-Mietzinseinnahmen CHF 26'500<br>Werterhaltende Investitionen: CHF 950<br>Weitere abziehbare Kosten: CHF 1'850<br>Wertvermehrnde Investitionen: CHF 0<br><br>Beim Unterhalt ist der steuerlich möglichst vorteilhafteste Abzug vorzunehmen. | 21'500<br>-4300<br><br><br><br>26'500<br>-2800                        | <input type="checkbox"/>      |
| 12 | Brutto-Zinsgutschriften der Banken<br>Max Muster CHF 400<br>Milla Muster CHF 460<br>1. Kind CHF 150<br>2. Kind CHF 100<br><br>Kontoführungsgebühren gesamt CHF 410  | 400<br>460<br>150<br>100<br><br>-410                                  | <input type="checkbox"/>      |
| 13 | Allgemeine Abzüge <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hypothekarzinskosten CHF 9'500 + 10'500</li> <li>• Bezahlte Krankenkassenprämien (Max, Milla und deren 2 Kinder) CHF 12'000</li> <li>• Mitgliederbeiträge an politische Partei CHF 500</li> <li>• Zweiverdiener-Abzug</li> <li>• Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten (5jährige) CHF 2'500</li> </ul>  | -20'000<br>-3'600<br>-1'400<br>-500<br>-12'100 <sup>1</sup><br>-2'500 | <input type="checkbox"/>      |
| 14 | Sozialabzüge <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderabzug</li> <li>• Verheiratetenabzug</li> </ul>  | -13'200<br>-2'700   | <input type="checkbox"/>      |
| 15 | <b>Total steuerbares Einkommen</b>  | <b>118'800</b>  |                               |

<sup>1</sup>28'000 – 1'800 – 2000 = 24'200 X 50% = 12'100

### Aufgabe 3: Beteiligungsabzug JP (5 P.)

- a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass ein Beteiligungsabzug vorgenommen werden kann?

- Mind. 10% am Grund- oder Stammkapital oder
- mind. 10% am Gewinn oder an den Reserven oder
- Verkehrswert der Beteiligung von mind. 1 Mio.

- b) Prüfen Sie die in der Tabelle gemachten Aussagen und beurteilen Sie, welche der gemachten Aussagen zum Beteiligungsabzug berechtigen

| Nr. | Aussage   | Ja/nein |
|-----|---|---------|
| 1   | Der Beteiligungsbuchwert der Kapitalgesellschaft «X AG» beträgt CHF 900'000 (Verkehrswert CHF 1'300'000) – die Beteiligungsquote am Grundkapital beträgt 7 %                                | ja      |
| 2   | Der Verkehrswert der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft «Y AG» beträgt CHF 300'000. Der Anteil am Gewinn und den Reserven der Gesellschaft beträgt 20%                                  | Ja      |
| 3   | Die gemeinnützige Stiftung hält an der Kapitalgesellschaft «Z AG» eine Beteiligungsquote von 20% am Grundkapital des Unternehmens. Die Beteiligung hat einen Verkehrswert von CHF 1'100'000 | ja      |

- c) Welche angefallenen Aufwendungen Erträge sind für die Berechnung des Nettoertrags aus der Beteiligung zu berücksichtigen? Die zu berücksichtigenden Positionen sind anzukreuzen.

| <b>Sachverhalt</b>  |                            |
|---|----------------------------|
| <u>Einnahmenseite</u>   |                            |
| Dividendenauszahlung der zu 100% gehaltenen Tochtergesellschaft                         | X <input type="checkbox"/> |
| Zahlung der Tochtergesellschaft für erbrachte Managementleistungen                      | <input type="checkbox"/>   |
| Weiterverrechnete Werbekosten an die Tochtergesellschaft                                | <input type="checkbox"/>   |
| <u>Ausgabenseite</u>  |                            |
| Allgemeiner (pauschal 5% vom Bruttodividendenertrag) oder effektiver Verwaltungsaufwand | X <input type="checkbox"/> |
| Direkte Kosten für die erbrachten Managementdienstleistungen                            | <input type="checkbox"/>   |
| Ausgaben für die Schaltung von Werbung im Internet                                      | <input type="checkbox"/>   |
| Einzelposition: Zinsaufwand Darlehen von Tochtergesellschaft                            | <input type="checkbox"/>   |
| Anteil am gesamten Zinsaufwand (gem. ER)  | X <input type="checkbox"/> |

#### Aufgabe 4: Steuerneutrale Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft (10 P.)

Yasmin und Petra Muster betreiben gemeinsam ein Kosmetikstudio im Rechtskleid einer Kollektivgesellschaft. Im Mai 2022 beschliessen die beiden, Ihre Kollektivgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgt rückwirkend per 01.01.2022.

Die Bilanz der Kollektivgesellschaft sieht wie folgt aus:

| Aktiven                                 |                | Passiven       |                |
|---|----------------|----------------|----------------|
| Umlaufvermögen                          | 50'000         | Fremdkapital   | 20'000         |
| Anlagevermögen                          | 130'000        | Kapital Yasmin | 120'000        |
| Nicht betriebsnotw. Aktiven (Wertschr.) | 40'000         |                |                |
|   |                | Kapital Petra  | 80'000         |
| <b>Bilanzsumme</b>                      | <b>220'000</b> |                | <b>220'000</b> |

- Das Anlagevermögen ist um 20% unterbewertet. Die Nicht-betriebsnotwendigen Aktiven sind zum Verkehrswert in der Buchhaltung erfasst.
- Das Eigenkapital soll CHF 100'000 betragen. Die beiden Geschwister sollen zu je 50% beteiligt sein.
- Die nichtbetriebsnotwendigen Aktiven (Wertschriften) werden nicht in die Aktiengesellschaft übertragen und von Yasmin Muster ins Privatvermögen übernommen.

#### Fragen / Aufgaben:

1. Kann die Umwandlung rückwirkend per 01.01.2022 vorgenommen werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, eine Umwandlung ist gemäss Handelsregister rückwirkend maximal 6 Monate möglich

2. Nennen Sie die genaue gesetzliche Grundlage im DBG nach welcher diese steuerneutrale Umstrukturierung vorgenommen wird.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b DBG

3. Unter welchen Voraussetzungen kann eine solche Umwandlung steuerneutral vorgenommen werden.

- Fortbestand in der Schweiz
- Die für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte werden übernommen
- Übernahme eines Betriebes bzw. Teilbetrieb (Betriebserfordernis)

4. Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Übertragung der nicht betriebsnotwendigen Aktiven (Wertschriften) an Yasmin Muster?

Keine, da der Wert dem Verkehrswert entspricht, werden keine stillen Reserven realisiert die somit besteuert werden müssten.

5. Erstellen Sie die Eingangsbilanz bei der Aktiengesellschaft. Beachten Sie bitte, dass die Transaktion steuerneutral vorgenommen werden soll.

| Aktiven            |                | Passiven        |                |
|--------------------|----------------|-----------------|----------------|
| Umlaufvermögen     | 50'000         | Fremdkapital    | 20'000         |
| Anlagevermögen     | 130'000        | Darlehen Yasmin | 30'000         |
|                    |                | Darlehen Petra  | 30'000         |
|                    |                | Aktienkapital   | 100'000        |
| <b>Bilanzsumme</b> | <b>180'000</b> |                 | <b>180'000</b> |

6. Yasmin Muster möchte nach 3 Jahren Ihren Anteil an der Beteiligung verkaufen? Welches sind die Konsequenzen für Yasmin Muster?

Dies ist eine Sperrfristverletzung nach Art. 19 Abs. 2 DBG. Ihr Anteil an den stillen Reserven werden nachträglich im Nachsteuerverfahren mit der Einkommensteuer nachbesteuert.  
Es liegt somit kein steuerfreier Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG vor.

## Aufgabe 5: Verrechnungssteuer (5 P.)

### Teilaufgabe a)

Auf welchen Erträgen wird die Verrechnungssteuer als Quellensteuer erhoben? Benennen Sie zusätzlich die gesetzlichen Grundlagen:

- Kapitalerträge aus beweglichem Vermögen (Art. 4 VSTG)
- Gewinne aus Geldspielen, Lotterien und Geschicklichkeitsspielen (Art. 6 VSTG)
- Versicherungsleistungen (Art. 7 VSTG)

### Teilaufgabe b)

Peter Muster wohnt in Rheinfelden und hat bei von der Lebensversicherung eine Kapitalauszahlung von CHF 300'000 erhalten. Das Versicherungsunternehmen teilt ihm nun mit, dass sie verpflichtet sind, die Auszahlung der kantonalen Steuerbehörde zu melden. Peter Muster ist mit dem Vorgehen nicht einverstanden und möchte nicht, dass eine Meldung erfolgt. Dies sei seine Sache, dies mit den Steuerbehörden zu klären.

- 1) Was hat Peter Muster zu unternehmen, damit die Versicherung keine Meldung an die kantonalen Steuerbehörden vornimmt? Nennen Sie zusätzlich die genaue gesetzliche Bestimmung.

Schriftlicher Einspruch gegen die Meldung an den Versicherer  
Art. 19 Abs. 1 VSTG

- 2) Wie hoch ist der Auszahlungsbetrag an Peter Muster von der Lebensversicherung, wenn;
  - a. eine Meldung an die Steuerbehörden erfolgt;
  - b. keine Meldung an die Steuerbehörden erfolgt;

|    |             |
|----|-------------|
| a) | CHF 300'000 |
| b) | CHF 276'000 |